

Vorlage der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberseite
in der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Hessen

zu Tagesordnungspunkt 6 der Sitzung Nr. 7/2020 am 17. Dezember 2020

Betr.: Beschlussfassung zu der Änderung der AVR.HN

Beschlussvorschlag: Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen beschließt die folgenden Änderungen der AVR.HN

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung Arbeitsrechtsregelung über die Einführung von Kurzarbeit in der Diakonie in
Hessen und Nassau vom 20. Juli 2005**

vom 17. Dezember 2020

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 7/2020 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Einführung von Kurzarbeit in der Diakonie in
Hessen und Nassau vom 20. Juli 2005**

Die Arbeitsrechtsregelung über die Einführung von Kurzarbeit in der Diakonie in Hessen und Nassau vom 20. Juli 2005 (ABI. EKHN 2005 S. 262), geändert am 19. November 2020 (ABI. EKHN 2020, S. 430) wird wie folgt geändert:

1. § 3a wird wie folgt geändert:

Dem Wortlaut des § 3a wird folgende Überschrift vorangestellt „Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt“.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

Dem Wortlaut des § 6 wird folgende Überschrift vorangestellt „Inkrafttreten“.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt am 1. März 2020 in Kraft.